

Information für die Mitgliedsvereine - Umsetzung „Kommunal-Kombi“ in Leipzig

Bundesprogramm zur Förderung von zusätzlichen Arbeitsplätzen in Regionen mit hoher Langzeitarbeitslosigkeit

1. Zielstellung

Schaffung von zusätzlichen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen durch Förderung von befristeter Beschäftigung für max. 3 Jahre mit einem geförderten Bruttoarbeitsentgelt für den Arbeitnehmer in Höhe von max. 1.000,- € und für eine Arbeitstätigkeit von 30 Wochenstunden.

2. Gegenstand der Förderung / Voraussetzungen

Gefördert werden sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze für **zusätzliche und im öffentlichen** Interesse liegende Arbeiten zur Wahrnehmung kommunaler Aufgaben.

Zusätzlichkeit: Wenn Arbeiten ohne die Förderung nicht, nicht in diesem Umfang oder erst zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt werden, oder wenn sie ohne die Förderung voraussichtlich erst nach 2 Jahren durchgeführt werden können.

Zu den nicht förderungsfähigen Arbeiten gehören z.B. laufende Instandsetzungs-, Unterhaltungs- und Verwaltungsarbeiten.

Öffentl. Interesse: Nachvollziehbar und ausführlich ist darzulegen, worin das öffentliche Interesse an der Erledigung der Tätigkeiten besteht. Grundregel: „Je kleiner der begünstigte Personenkreis, umso geringer das öffentliche Interesse.“ Arbeitsergebnis muss der Allgemeinheit dienen.

Mit der Antragstellung ist schriftlich zu bescheinigen, dass keine regulären Arbeitsplätze verdrängt oder verhindert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Arbeitgeber, die Arbeitsplätze im Sinne dieses Förderprogramms einrichten - vorrangig Kommunen. Weitere Arbeitgeber z.B. Freie Träger, Verbände, Vereine - müssen Einverständnis der Kommune vorlegen (Bestätigung auf schriftlichem Antragsformular).

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse als **Anteilsfinanzierung** gewährt. Der Zuschuss pro Arbeitsplatz kann sich wie folgt zusammensetzen:

Beispiel 1: Arbeitnehmer hat das 50. Lebensjahr vollendet

1.000,00 €	Brutto-Tariflohn	
davon:	500,00 €	Bund – 50%des Bruttolohnes (max. 500,00 €)
davon:	100,00 €	Bund – für Arbeitnehmer (AN)im 51. Lebensjahr
davon:	220,00 €	Land
davon:	<u>135,00 €</u>	Kommune
	<u>955,00 €</u>	Fördersumme
	45,00 €	Differenz zum Brutto-Tariflohn – vom Verein zu tragen
zzgl.	200,00 €	ESF (Bund oder Land) für SV-Beiträge max. 200,00 € bzw. tatsächlicher Betrag)
AG-Anteil bei 1.000,00 € Brutto ca.:	225,00 €	Differenz von ca. 25,00 € - vom Verein zu tragen

Verein hat monatlich ca. 70,00 € an Kosten.

Beispiel 2: Arbeitnehmer hat das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet

1.000,00 €	Brutto-Tariflohn	
davon:	500,00 €	Bund – 50%des Bruttolohnes (max. 500,00 €)
davon:	entfällt	100,00 € Bund – entfällt für AN unter 51. Lebensjahr
davon:	220,00 €	Land
davon:	<u>135,00 €</u>	Kommune
	<u>855,00 €</u>	Fördersumme
	145,00 €	Differenz zum Tariflohn muss der Verein tragen
zzgl.	200,00 €	ESF (Bund oder Land) für SV-Beiträge max. 200,00 € bzw. tatsächlicher Betrag)
AG-Anteil bei 1.000,00 € Brutto ca.:	225,00 €	Differenz von ca. 25,00 € muss der Verein tragen

AN kostet dem Verein monatlich ca. 170,00 €.

- An der max. Fördersumme von 1.200,- € können sich Abschläge in Abhängigkeit davon ergeben, in welcher konkreten Höhe sich die einzelnen Fördermittelgeber an der Gesamtfinanzierung des Projektes beteiligen.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein und im Antragsformular dargelegt werden.
- Neben den Bundesmitteln des Europäischen Sozialfonds dürfen keine Landesmittel des Europäischen Sozialfonds zur Finanzierung herangezogen werden.
- Das zu zahlende Arbeitsentgelt muss den tariflichen Arbeitsentgelten oder den für vergleichbare Arbeiten ortsüblichen Arbeitsentgelten entsprechen, falls eine tarifliche Regelung nicht besteht.
- Die Arbeitszeit soll im Regelfall 30 Stunden wöchentlich betragen.
- Der Arbeitgeber übernimmt den Differenzbetrag zwischen dem vereinbarten bzw. der tatsächlich gewährten Fördersumme und dem mit dem Arbeitnehmer vereinbarten tariflichen Arbeitsentgelt.
- Die Zuwendungen werden dem Arbeitgeber als Zuwendungsempfänger auf dessen schriftlichen Antrag bei Vorliegen der genannten Fördervoraussetzungen gewährt.

5. Arbeitnehmer

Die Arbeitsplätze sind mit Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu besetzen:

- die seit mindestens 24 Monaten arbeitslos gemeldet sind und
- die seit mindestens 12 Monaten Arbeitslosengeld II beziehen
- sowie zum Zeitpunkt der Stellenbesetzung in der Stadt Leipzig (ggf. Leipziger Land) arbeitslos gemeldet sind.

In besonderen Härtefällen kann von der ununterbrochenen Bezugsdauer des Arbeitslosengeldes II von 12 Monaten abgewichen werden.

6. Beginn der Förderung und Förderdauer

- Die erstmalige Besetzung des Arbeitsplatzes muss zwischen dem 1. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2009 liegen.
- Eine Förderung des Arbeitsplatzes ist maximal für die Dauer von 3 Jahren und längstens bis zum 31. Dezember 2012 möglich.

7. Geltung von Vorschriften

- Alle Belege (Antrag, Zusage, Rechnungen usw.) sind mindestens fünfzehn Jahre aufzubewahren, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.
- Die im Zusammenhang mit den beantragten Zuwendungen stehenden Daten werden auf Datenträger gespeichert. Mit seinem Antrag erklärt sich der Antragsteller damit einverstanden, dass die Daten an die Europäische Kommission und an die mit der Evaluierung beauftragten Stellen weitergegeben werden können.
- Der Zuwendungsempfänger hat sein Einverständnis zu geben, dass sein Name, das Vorhaben und der Förderbetrag in einem Verzeichnis der Begünstigten veröffentlicht wird.

8. Antragsverfahren

1. Zuwendungsantrag ist vor Einrichtung des Arbeitsplatzes (Projektbeginn) durch den Arbeitgeber **elektronisch** über www.kommunal-kombi.bund.de (über das elektronische Antragsystem) zu stellen.
Zusätzlich ist der Antrag in **Papierform** an das Bundesverwaltungsamt Köln (BVA), 50728 Köln – versehen mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift, zu senden.
2. Bei Anträgen von z.B. Sportvereinen muss die zuständige **Stadt** ihr **Einvernehmen** auf dem schriftlichen Antrag **bescheinigen** (Amt für Wirtschaftsförderung).
3. Dem Antrag ist ein Stellen- und Finanzierungsplan der Einsatzstellen beizufügen (alle Vordrucke unter www.kommunal-kombi.bund.de).
4. Die Fördervoraussetzungen (**Zusätzlichkeit, öffentliches Interesse**) sind im Antrag durch eine Beschreibung der konkret durchzuführenden Arbeiten näher darzustellen und hinreichend zu **begründen**.
5. Nach Prüfung des Antrages erfolgt eine Entscheidung durch das BVA und die Versendung des Zuwendungsbescheides an den Antragsteller. Sofern eine Förderung nicht möglich ist erhält der Antragsteller einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.
6. Der förderungsfähige Arbeitsplatz muss innerhalb von drei Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides erstmalig besetzt werden.
7. Zur Prüfung der personenbezogenen Voraussetzungen des AN sind innerhalb der 3 Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides nachfolgende Unterlagen zu erbringen.
 - Bescheinigung der örtlich zuständigen Grundsicherungsstelle SGB II über Dauer der Arbeitslosigkeit und Bezug von Arbeitslosengeld II
8. Nach Eingang der Unterlagen erteilt das BVA einen abschließenden Bescheid zur Förderhöhe und Förderdauer, vorbehaltlich des Nachweises zu den sozialversicherungspflichtigen AG-Beiträgen.

9. Zahlung erfolgt nach:

- Vorlage Kopie Arbeitsvertrag
- Unterschriebene Einwilligungserklärung des AN zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des AN
- Unterschriebenes Formular über Informationen zum ESF und
- des in einem verschlossenen Umschlag befindlichen Fragebogen zu den personenbezogenen Daten für die Förderung aus dem ESF

10. Die Zahlungen des Bruttoarbeitsentgelts sowie die gezahlten SV-Beiträge sind vierteljährlich durch Vorlage entsprechender Rechnungsunterlagen bzw. Nachweise zu belegen.

11. Sofern sich die Höhe des Arbeitsentgeltes für den AN während des Förderzeitraums ändert (z.B. Tarifierhöhung) bzw. sich Änderungen in der Besetzung des Arbeitsplatzes ergeben (personenbezogen), ist dies unverzüglich und unaufgefordert dem BVA anzuzeigen bzw. beim BVA zu beantragen.

12. Nachbesetzung

Falls während des Förderzeitraumes ein AN ausscheidet kann der Arbeitsplatz mit einem Arbeitslosen (entsprechend der Fördervoraussetzungen) bis zum Ablauf der bewilligten Förderdauer wiederbesetzt werden.

Freigewordene Arbeitsplätze müssen innerhalb von 6 Wochen nach besetzt werden. Kann der Arbeitsplatz nicht innerhalb der vorgenannten Frist entsprechend den personenbezogenen Fördervoraussetzungen besetzt werden, gilt die Zuwendung in Bezug auf diesen Arbeitsplatz als widerrufen.

9. Informationen

Der schriftliche Antrag sowie Anlagen sind an folgende Adresse zu senden:

Bundesverwaltungsamt Köln
„Kommunal-Kombi“
50728 Köln

Rückfragen an:

Bundesverwaltungsamt
Projektgruppe „Kommunal Kombi“
Servicezeit: Montag – Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr
Service Hotline: 022899/ 358-5700
Fax: 022899/ 358-5747
E- Mail: kommunal-kombi@bva.bund.de

10. weiterführende Informationen im Internet

www.kommunal-kombi.bund.de -> Informationen, elektronisches Antragsystem, Formulare
www.kommunal-kombi.de
www.bundesverwaltungsamt.de
www.smwa.sachsen.de
www.leipzig.de

In der Geschäftsstelle des Stadtsporthundes Leipzig e.V. steht Ihnen Uta Uhlig, Tel. 0341 . 308 946 13 für Auskünfte gern zur Verfügung.